

Geschäftsverzeichnismn. 377 - 379 - 381
Urteil Nr. 20/93 vom 4. März 1993

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern, in der durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 abgeänderten Fassung, erhoben von der Nationalen Anwaltskammer Belgiens und den Vereinigungen ohne Gewinnzweck « Amnesty International - Belgique francophone », « Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie », « Ligue des droits de l'homme » und « Syndicat des avocats pour la démocratie ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden D. André und F. Debaedts, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden D. André,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit Klageschrift vom 24. Januar 1992, die mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 27. Januar 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die Nationale Anwaltskammer Belgiens, vertreten durch ihren Generalrat, auf Betreiben des Vorsitzenden, mit vormaligem Sitz im Justizpalast, Place Poelaert in 1000 Brüssel und zur Zeit Avenue de la Toison d'Or 65 in 1060 Brüssel, die Nichtigerklärung

- von Artikel 52 § 1 7° - sowie von Artikel 52 § 2 2°, § 3 2° und § 4 2°, soweit sie auf die vorgenannte Bestimmung verweisen - des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern;

- der Wortfolge "§ 3 Absatz 2° in Artikel 70bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern, ersetzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern;

- von Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern, der in dieses Gesetz einen Titel IIIter, welcher einen Artikel 74/5 umfaßt, einfügt.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 377 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

B. Mit Klageschrift vom 27. Januar 1992, die mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 28. Januar 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die Vereinigung ohne Gewinnzweck «Amnesty International - Belgique francophone » (abgekürzt «A.I.B.F. »), vertreten durch ihren Verwaltungsrat, mit Sitz in 1060 Brüssel, Rue

Berckmans 9, Domizil erwählend in der Kanzlei von RA E. Gillet und RA M. Verdussen, Avenue Defré 19 in 1180 Brüssel, die Nichtigkeitsklärung von Artikel 52 § 1 7° - sowie von Artikel 52 § 2 2°, § 3 2° und § 4 2°, soweit sie auf vorgenannte Bestimmung verweisen - des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern.

Mit derselben Klageschrift wurde die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Bestimmungen beantragt. Die Klage auf einstweilige Aufhebung wurde im Urteil Nr. 19/92 vom 12. März 1992 zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 379 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

C. Mit Klageschrift vom 23. Januar 1992, die mit am 27. Januar 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 29. Januar 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen

- die Vereinigung ohne Gewinnzweck «Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie », mit Sitz in 1210 Brüssel, Rue de la Poste 37,

- die Vereinigung ohne Gewinnzweck « Ligue des droits de l'homme », mit Sitz in 1000 Brüssel, Rue Antoine Dansaert 70,

- die Vereinigung ohne Gewinnzweck « Syndicat des avocats pour la démocratie », mit Sitz in 1030 Brüssel, Rue Royale-Ste-Marie 84,

die Nichtigkeitsklärung von:

- Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Einfügung von Artikel 52.7 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die

Ausweisung von Ausländern;

- Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern;

- Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 381 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 377

Durch Anordnung vom 27. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Gesetzes mit am 20. Februar 1992 bei der Øst aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21. Februar 1992 den Adressaten zugestellt worden sind, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Februar 1992.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue de la Loi 16, hat mit am 6. April 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. April 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 23. April 1992 dem Adressaten zugestellt wurde, übermittelt.

Die klagende Partei hat mit am 22. Mai 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidernschriftsatz eingereicht.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 379

Durch Anordnung vom 28. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der

Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Gesetzes mit am 5. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 6. und 7. Februar 1992 den Adressaten zugestellt worden sind, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Februar 1992.

Die Vereinigung ohne Gewinnzweck « Amnesty International Vlaanderen », vertreten durch ihren Verwaltungsrat, mit Sitz in 2060 Antwerpen, Kerkstraat 156, Domizil erwählend in der Kanzlei von RA L. Denys, Rue des Palais 154 in 1210 Brüssel, hat mit am 3. März 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue de la Loi 16, hat mit am 20. März 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, der am 23. und 24. April 1992 den Adressaten zugestellt worden sind, übermittelt.

Der Ministerrat und die klagende Partei haben mit am 14. Mai 1992 bzw. 22. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen jeweils einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 381

Durch Anordnung vom 29. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Gesetzes mit am 17. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 18. Februar 1992 den Adressaten zugestellt worden sind, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Februar 1992.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue de la Loi 16, hat mit am 3. April 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, der am 23. und 27. April 1992 den Adressaten zugestellt worden sind, übermittelt.

Die klagenden Parteien haben mit am 21. Mai 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 377, 379 und 381

Der vollzählig tagende Hof hat die Rechtssachen durch Anordnung vom 27. Mai 1992 verbunden.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Sondergesetzes über den Hof werden verbundene Rechtssachen durch die zuerst befaßte Besetzung untersucht und sind die referierenden Richter diejenigen, die gemäß Artikel 68 in der ersten Rechtssache, die beim Hof anhängig gemacht worden ist, bestimmt wurden.

Durch Anordnung vom 18. Juni 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 24.

Januar 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. November 1992 wurde der Richter Y. de Wasseige dazu bestimmt, die Besetzung zu ergänzen, um den Richter D. André, der zu dem Zeitpunkt stellvertretender Vorsitzender war, zu ersetzen.

Der Richter F. Debaedts ist stellvertretender Vorsitzender in Vertretung des verhinderten Vorsitzenden J. Delva.

Durch Anordnung vom 25. November 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. Dezember 1992 festgelegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden. Dies erfolgte mit am 25. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 26., 27. und 30. November 1992 den Adressaten zugestellt worden sind.

Auf der Sitzung vom 25. November 1992

- erschienen

. RA G. Beauthier und RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, für die Nationale Anwaltskammer,

. RA E. Gillet und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die VoG « Amnesty International - Belgique francophone »,

. RA V. Melis *loco* RA L. Walley, und RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, für die VoG « Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie », die VoG « Ligue des droits de l'homme » und die VoG « Syndicat des avocats pour la démocratie »,

. RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA L. Denys, in Brüssel zugelassen, für die VoG « Amnesty International Vlaanderen »,

- haben die Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte Beauthier, Verdussen, Gillet, Denys und Lagasse angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 52 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ermächtigt den Justizminister oder dessen Bevollmächtigten dazu, bestimmten Ausländern, die sich als Flüchtling ausgeben, in mehreren Fällen die Einreise zu verbieten. Den Kategorien, die bereits im Gesetz vom 15. Dezember 1980 vorgesehen waren, hat das Gesetz vom 18. Juli 1991 eine neue Kategorie von Ausländern hinzugefügt; Artikel 52 § 1^{7o} betrifft denjenigen, der aus einem Land stammt, aus dem im Vorjahr mindestens 5% der Asylbewerber stammten und soweit ihnen gegenüber weniger als 5% günstiger Entscheidungen getroffen worden sind, es sei denn, er bringt Fakten vor, die ernsthafte Hinweise auf eine Gefahr für sein Leben und seine Freiheit enthalten.

Artikel 70*bis* erlaubt es dem Ausländer, innerhalb von zwei Werktagen beim Vorsitzenden des Erstinstanzlichen Gerichts Berufung gegen eine Entscheidung einzulegen, die auf dringendes Ersuchen um erneute Überprüfung gemäß Artikel 63/3 § 3 Absatz 2 getroffen worden ist, um den Ausländer zu der Grenze des Landes zurückzuführen, aus dem er geflohen ist und in dem seinen Aussagen zufolge sein Leben oder seine Freiheit in Gefahr ist. Im Falle der Nichtigkeitsklärung der Wortfolge « § 3 Absatz 2 » würde der Wirkungsbereich von Artikel 70*bis* auf andere, in Artikel 63/3 vorgesehene Fälle erweitert werden.

Schließlich umfaßt Titel IIIter, der durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt worden ist, Artikel 74/5 bezüglich der Bedingungen, unter welchen ein Asylbewerber an einem bestimmten Ort gehalten werden kann.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Hinsichtlich des Interesses

A.1.1.1. Die Nationale Anwaltskammer, Klägerin in der Rechtssache Nr. 377, meint, daß die Ausübung des Berufes in erheblichem Maße von einer «gesetzgeberischen Entgleisung» betroffen sei, die angesichts der Asylbewerber die richterlichen Berufungen in unangemessener Weise vermehrt, wesentliche Probleme bezüglich der Beachtung der Rechte der Verteidigung herbeigeführt und angesichts der Asylbewerber Diskriminierungen ins Leben gerufen habe. Die angefochtenen Bestimmungen, die die früheren Verhältnisse verschlimmerten, begründeten die Intervention der Nationalen Anwaltskammer, um die gemeinsamen Interessen der belgischen Rechtsanwälte zu schützen.

A.1.1.2. Die VoG «Amnesty International - Belgique francophone», Klägerin in der Rechtssache Nr. 379, erinnert an die Bestimmungen ihrer Satzung sowie derjenigen der internationalen Organisation, in der sie vereinigt sei. Sie beruft sich auf die Rechtsprechung des Hofes und macht geltend, daß ihr Vereinigungszweck sich vom allgemeinen Interesse unterscheide, daß dieser Zweck tatsächlich verfolgt werde und daß sie eine dauerhafte Tätigkeit aufweise.

A.1.1.3. Die VoG «Amnesty International Vlaanderen» beruft sich zur Begründung ihrer Intervention auf ihren satzungsmäßigen Zweck.

A.1.1.4. Die drei klagenden Vereinigungen in der Rechtssache Nr. 381 vermitteln in ihrer Klageschrift keinerlei Hinweise bezüglich ihrer Eigenschaft bzw. ihres Interesses an der Klageerhebung.

A.1.2.1. Der Ministerrat vertritt die Ansicht, daß der bloße Umstand, daß die Rechtsanwälte in der Ausübung ihres Berufes dazu veranlaßt werden könnten, ein Gesetz zu beanstanden, der Nationalen Anwaltskammer kein unmittelbares und ausreichendes Interesse verschaffe, in eigenem Namen die Nichtigerklärung eines solchen Gesetzes zu beantragen. Das angefochtene Gesetz beeinträchtigt keineswegs die Ausübung des Anwaltsberufes an sich, die besonders ins Auge gefaßten Bestimmungen seien ihr fremd und die Nationale Anwaltskammer räume selbst ein, daß die angeblich durch Artikel 70bis ins Leben gerufene Diskriminierung - was ihre Folgen betrifft - durch das Gesetz vom 19. Juli 1991, das das summarische Verfahren vor dem Staatsrat eingeführt habe, zunichte gemacht werde.

A.1.2.2. Die Eigenschaft und das Klageerhebungsinteresse von «Amnesty International - Belgique francophone» sowie der drei klagenden Vereinigungen in der Rechtssache Nr. 381 werden nicht bestritten.

A.1.3.1. In ihrem Schriftsatz erinnert die Nationale Anwaltskammer an die Entwicklung, die den Anwaltsberuf geprägt habe, sowie an die Anerkennung ihrer gemeinnützigen Aufgabe. Die Nationale Anwaltskammer betont, daß das Interesse der Anwaltschaft für die fragliche Gesetzgebung in zahlreichen von der Nationalen Anwaltskammer sowie von den französischsprachigen und niederländischsprachigen Brüsseler Anwaltskammern beim Justizministerium und beim Ausländerreferat unternommenen Schritte sowie in Pressekonferenzen und vor den gesetzgebenden Kammern abgegebenen Erklärungen zum Ausdruck gekommen sei.

A.1.3.2. Die allmähliche Aufhebung der Berufungen, die Beschleunigung der Verfahren durch drakonische Fristen sowie die Einführung diskriminierender Verfahren hätten die Praxis der Rechtsanwälte geändert. Sie seien dazu gezwungen worden, zahlreiche Gerichtsverfahren anhängig zu machen, um - bisweilen mit Erfolg - die Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem internationalen Recht zu bestreiten.

A.1.3.3. Das Ausländerrecht, insbesondere soweit es sich auf die Asylanträge beziehe, betreffe besonders bedürftige Personen, die also auf die Intervention ihres Rechtsanwaltes angewiesen seien. Die Anwaltskammern hätten sich so organisiert, daß eine ausreichende Anzahl erfahrener Rechtsanwälte die Interessen der Asylbewerber auf dem Landesflughafen vertreten könnten, und zwar unter sehr schwierigen materiellen Umständen, die die Gefahr von Konflikten mit den Behörden mit sich brächten. Das Zwiegespräch zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten, wie es in der Transitzone stattfinden müsse, sei schwierig, weil die Behörden den Zugang der Rechtsanwälte beeinträchtigt hätten, weshalb die Anwaltskammer gezwungen gewesen sei, häufig einzugreifen, um ihre Mitglieder zu unterstützen, die daran gehindert würden, die ihnen aufgrund der Gerichtsordnung zugewiesene Aufgabe zu erfüllen. Die Umkehrung der Beweislast, die die verwaltungsmäßige Zuständigkeit, über den Antrag in der Hauptsache zu entscheiden, verlagere, verschlimmere die Situation des Asylbewerbers, der vielfach eine ängstliche, erschrockene Person sei, die sich nicht immer auszudrücken wisse und nicht imstande sei, die Belege vorzuweisen, die beim Aussteigen aus dem Flugzeug von ihr verlangt würden. Die « falschen » Flüchtlinge, die oft über organisierte Netze hierher geführt würden, wissen um die Sprache Bescheid, die sie zu verwenden hätten, damit sie eine Chance hätten, zugelassen zu werden. Die « richtigen » Flüchtlinge dagegen hätten ein unersetzbares Bedürfnis danach, schnell mit einem Rechtsanwalt in Verbindung treten zu können. Die Erfahrung der Anwaltschaft vor Ort bestätige den Willen der Verwaltungsbehörden - darin bestärkt durch die neuen Verfahren -, zu verhindern, daß die Asylbewerber bereits in den ersten Phasen des Verfahrens die Assistenz eines Rechtsanwaltes erhalten würden. Die Nationale Anwaltskammer meint, daß der Rechtsanwalt als natürlicher Verteidiger des Rechtsuchenden und insbesondere als erster Richter über die Begründetheit eines Asylantrags, aufgrund seines unmittelbaren Kontaktes mit dem Asylbewerber und gedeckt durch das Berufsgeheimnis, ein wesentliches Element darstelle, welches die konkrete Ausübung der Rechte der Verteidigung ermögliche. Schließlich habe die Anwaltschaft ein Interesse daran, eine Bestimmung anzufechten, die ihre Mitglieder dazu führen werde, in einer zunehmenden Anzahl von Fällen unter schwierigen Bedingungen einzugreifen.

B.1.1. Artikel 107ter der Verfassung besagt : «... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ».

Gemäß Artikel 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist » erhoben werden.

Das erforderliche Interesse ist bei jeder Person vorhanden, deren Lage unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Norm betroffen sein könnte.

B.1.2.1. Alle belgischen Anwaltskammern zusammen bilden die Nationale Anwaltskammer (Artikel 488 der Gerichtsordnung). Der Generalrat ist allein zuständig, die Ehre, die Rechte und die beruflichen Interessen der Rechtsanwälte zu wahren (Artikel 493 der Gerichtsordnung) und sie in ihren Beziehungen mit den nationalen, überstaatlichen oder ausländischen Behörden zu vertreten (Bericht des königlichen Kommissars für die Gerichtsreform. *Ausg. Belgisches Staatsblatt*, 1964, S. 194). Er tätigt alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäfte namens der Nationalen Anwaltskammer (Artikel 503 der Gerichtsordnung).

B.1.2.2. Die angefochtenen Bestimmungen regeln nicht die Ausübung des Anwaltsberufes. Zwar sind die durch diese Bestimmungen organisierten, besonderen Verfahren geeignet, die Art und Weise zu beeinflussen, wie die Verteidigung der ins Auge gefaßten Personen ausgeübt wird; dies gehört aber zum Wesen jeder Verfahrensregel und jeder Bestimmung bezüglich der Beweiserhebung.

Die Nationale Anwaltskammer, eine dem Grundsatz der Spezialität unterliegende Institution, deren Aufgabenbereich gesetzlich festgelegt ist, weist also nicht das erforderliche, unmittelbare Interesse auf.

Die Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 377 ist unzulässig.

B.1.3. Die Klage einer Vereinigung ohne Gewinnzweck, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist vor dem Hof nur dann zulässig, wenn der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, wenn sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder beschränkt, wenn die angefochtene Rechtsnorm dem Vereinigungszweck Abbruch tun kann, wenn dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, und wenn die Vereinigung nach wie vor ein dauerhaftes Funktionieren aufweist.

B.1.3.1. Die VoG « Amnesty International - Belgique francophone » bezweckt laut Artikel 4 ihrer Satzung die « Förderung der Menschenrechte und -freiheiten, wie sie von der internationalen Organisation Amnesty International sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte definiert sind ». Laut Artikel 5 derselben Satzung erstrebt sie namentlich die Befreiung und Unterstützung jener Personen, die « wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, oder aus jedem anderen Gewissensgrund, oder auch wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Farbe, ihrer Sprache oder ihres Geschlechtes gefangengehalten, inhaftiert, in ihrer Freiheit eingeschränkt oder anderem körperlichem Zwang unterworfen sind, soweit sie keine Gewalt angewandt oder zu Gewalttätigkeit angeregt haben ».

B.1.3.2. Eine solche Zielsetzung fällt weder mit dem allgemeinen Interesse noch mit dem individuellen Interesse der Mitglieder der Vereinigung zusammen. Der Vereinigungszweck wird

tatsächlich erstrebt, wie aus den Jahresberichten der internationalen Vereinigung hervorgeht. Aus diesen Berichten zeigt sich ebenfalls die nach wie vor dauerhafte Tätigkeit der Vereinigung. Die Rechtsstellung der politischen Flüchtlinge, das Verfahren der Prüfung der Anerkennungsanträge und die angesichts der sich als Flüchtling ausgebenden Ausländer getroffenen Maßnahmen betreffen den Vereinigungszweck in direkter Weise. Der Verwaltungsrat der Vereinigung, der laut Artikel 21 der Satzung über « die weitestgehenden Zuständigkeiten für die Verwaltung und Führung der Vereinigung » verfügt, hat am 10. Januar 1992 den Beschluß zur Erhebung der anhängigen Klage gefaßt.

Die Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 379 ist zulässig.

Aus denselben Gründen ist die Intervention der VoG «Amnesty International Vlaanderen » zulässig.

B.1.4.1. Die VoG «Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie », abgekürzt «MRAX », bezweckt gemäß Artikel 2 ihrer Satzung die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenhaß. Sie « ruft all diejenigen zur Einigkeit und Aktion auf, die sich der Diskriminierung, dem Haß, den Vorurteilen aufgrund von Rasse, Sprache, Herkunft oder Weltanschauung widersetzen und die Freundschaft und den Frieden unter den Völkern, die Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Menschen siegen lassen wollen ».

B.1.4.2. Die VoG «Ligue des droits de l'homme » bezweckt laut Artikel 3 ihrer Satzung « die Bekämpfung des Unrechtes und jeder willkürlichen Antastung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft ». Sie « verteidigt die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, auf denen demokratische Gesellschaften beruhen » und die in mehreren Erklärungen und internationalen Vertragswerken sowie in der belgischen Verfassung verankert sind.

B.1.4.3. Die VoG «Syndicat des avocats pour la démocratie », abgekürzt «S.A.D. », hat namentlich zum Zweck,

« 1° die Rechte der Verteidigung zu fördern und zu gewährleisten und dazu sowohl den Rechtsanwälten als auch den übrigen Bürgern die individuellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Freiheiten und die körperliche Unversehrtheit zu sichern;

2° für insbesondere die notdürftigsten Bürger oder Opfer von Antastungen der

Menschenrechte den Zugang zum bestmöglichen Recht und zu einer demokratischen, modernen und humanen Justiz zu fördern und zu gewährleisten;

3° die Beachtung der öffentlichen und individuellen Grundrechte und -freiheiten zu erstreben und namentlich jeden Mißbrauch seitens der Obrigkeit und seitens jeder Gewalt zu bekämpfen;

4° die Unabhängigkeit der Anwaltskammern und all ihrer Mitglieder gegenüber jeder Gewalt und insbesondere der Staatsgewalt zu gewährleisten; »

B.1.4.4. Die drei Vereinigungen verfolgen eine Zielsetzung, die weder mit dem allgemeinen Interesse noch mit dem individuellen Interesse ihrer Mitglieder zusammenfällt; ihr Vereinigungszweck wird tatsächlich erstrebt, was aus den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten hervorgeht. Die Bestimmungen, die sie bestreiten, betreffen die von den Vereinigungen ins Auge gefaßten Ziele. Ihre jeweiligen Verwaltungsräte, denen die Satzungen der drei Vereinigungen die Zuständigkeit erteilen, in ihrem Namen vor Gericht aufzutreten, haben den Beschluß zur Erhebung der anhängigen Klage am 10. Oktober 1991, 5. September 1991 bzw. 10. Oktober 1991 gefaßt.

Die Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 381 ist zulässig.

Zur Hauptsache

In bezug auf Artikel 52 § 1 7°, eingefügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 durch das Gesetz vom 18. Juli 1991

A.2.1.1. Die VoG « Amnesty International - Belgique francophone » macht als einzigen Klagegrund die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung dadurch geltend, daß das angefochtene Gesetz einen Unterschied zwischen Asylbewerbern einführt, je nachdem, ob diese aus « Risikoländern » oder aus « risikofreien Ländern » stammen. Die VoG behauptet, diese Unterscheidung beruhe auf einem Kriterium, das nicht erheblich sei, weil sie das Erreichen des verfolgten Zieles nicht ermögliche (erster Teil) und weil sie Folgen nach sich ziehe, die nicht im Verhältnis zu den vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen stünden (zweiter Teil). Die VoG weist darauf hin, daß ein königlicher Erlaß vom 25. November 1991 bestimme, daß Artikel 52 § 1 7° am Tag der Veröffentlichung dieses Erlasses im *Belgischen Staatsblatt*, d.h. am 5. Dezember 1991 in Kraft trete, daß er am 31. Dezember 1992 außer Kraft trete und daß er bis zum 31. Dezember 1991 für aus Ghana, Indien, Pakistan und Polen stammende Ausländer gelte.

A.2.1.2. Die Klägerin betont, daß die auf Initiative des Staatssekretärs für soziale Gleichberechtigung eingeführte Bestimmung vom Justizminister kritisiert worden sei; dieser habe die Ansicht vertreten, daß der Begriff der « safe countries » « rechtlich gesehen höchst fragwürdig und in der Praxis so gut wie nicht durchzuführen » sei (*Drucks.*, Senat, Sitzungsperiode 1990-1991, Nr. 1076/2, S. 19). Die Klägerin ruft in Erinnerung, daß die Änderung während einer Anhörung vor den Mitgliedern des Senatsausschusses für Justiz auf scharfe Kritik seitens des Präsidenten der französischsprachigen Anwaltskammer in Brüssel gestoßen sei (*Drucks.*, Senat, Sitzungsperiode 1990-1991, Nr. 1076/2, SS. 79-81). Die Klägerin zitiert die negative Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, wonach die angefochtene Bestimmung den in Artikel 3 des Genfer

Abkommens verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung verletzen würde, weil diese Bestimmung es ermöglichen würde, « Ausländer, die illegal auf das Staatsgebiet gelangt sind, um Asyl zu suchen, aus dem alleinigen Grund abzuweisen, daß sie aus einem bestimmten Land stammen » und weil sie diese Ausländer vom normalen Verfahren ausschließe (*Drucks.*, Kammer, Sitzungsperiode 1990-1991, nr. 1647/2, SS. 3-4).

A.2.1.3. Die Klägerin vertritt die Ansicht, daß die hohe Anzahl Entscheidungen auf Unzulässigkeit angesichts der Staatsbürger desselben Landes kein zuverlässiger Hinweis auf die « Sicherheit » dieses Landes sei, weil die Unzulässigkeit eines Antrags auf verschiedenen Gründen beruhen könne, die politische Lage eines Landes sich nach einem Jahr tiefgreifend geändert haben könnte und die Unterscheidung außerdem nutzlos sei, da Artikel 52 § 1 2° des Gesetzes bereits die Möglichkeit biete, den Antrag für unzulässig zu erklären, wenn er offensichtlich auf Gründen beruhe, die dem Asyl fremd seien.

A.2.1.4. Die Klägerin ist der Auffassung, daß die Maßnahme unangemessen sei, da die Vorteile, die die nationale Obrigkeit daraus ziehen könnte, in keinem Verhältnis zur Antastung des wesentlichen Wertes, den die Achtung des menschlichen Lebens darstelle, stünden.

A.2.2. Die VoG « Amnesty International Vlaanderen », intervenierende Partei, schließt sich dem einzigen Klagegrund an, der von « Amnesty International - Belgique francophone » vorgebracht wird. Die VoG betont, daß der königliche Erlaß vom 25. November 1991 am 31. Dezember 1991 außer Kraft getreten sei, daß zum Zeitpunkt der Abfassung ihrer Klageschrift im Jahre 1992 kein Erlaß ergangen sei und daß die angefochtene Bestimmung offensichtlich niemals angewandt worden sei; dies zeige eben entweder, daß der Justizminister selbst meine, daß sie mit den in der Klage beanstandeten Mängeln behaftet sei, oder, daß er es nicht für angebracht gehalten habe, sie anzuwenden, da die Asylanträge aus einem anderen Grund, unter anderem in Anwendung des vorgenannten Artikels 52 § 1 2°, für unzulässig erklärt werden könnten.

A.2.3.1. Die Klägerinnen in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 381 vertreten die Meinung, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er eine neue Kategorie von Asylbewerbern eingeführt habe, eine Diskriminierung geschaffen habe, die ausschließlich auf der nationalen Herkunft des Asylbewerbers beruhe. Der somit ins Leben gerufene Unterschied basiere nicht « auf der mehr oder weniger demokratischen Beschaffenheit des Herkunftslandes des Asylbewerbers bzw. der Beachtung der Menschenrechte in diesem Herkunftsland ».

A.2.3.2. Das erste 5%-Kriterium, das sich auf die Anzahl der aus ein und demselben Staat stammenden Asylbewerber bezieht, habe nichts mit der Situation des Landes zu tun, es sei denn, ein solches Land müßte von vornherein vielmehr als ein « Problemland » betrachtet werden.

A.2.3.3. Das zweite 5%-Kriterium scheinere erheblicher zu sein. Dennoch verhindere der Umstand, daß nur einem oder zwei Prozent der von Staatsbürgern desselben Landes eingereichten Anträge stattgegeben worden sei, nicht, daß die von ihnen erlittenen Verfolgungen reell seien.

Ferner betreffe die Mehrzahl der im Laufe des vorherigen Kalenderjahres getroffenen Entscheidungen keine in dem Jahr eingereichten Anträge, sondern Anträge, die im Laufe der vorangegangenen Jahre eingereicht worden seien, weshalb dadurch kein zweckmäßiger Hinweis auf die aktuelle Gefahr der Verfolgung, die es in einem Land gebe, vermittelt werden könne.

Schließlich könnten die auf die endgültigen Entscheidungen bezüglichen Statistiken durch eine bestimmte Politik des Justizministers selbst beeinflusst werden, da Artikel 52 es ihm erlaube, einen Antrag als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, auch wenn der Generalkommissar eine günstige Stellungnahme abgegeben habe.

Die klagenden Parteien berufen sich zur Unterstützung ihrer Argumentation ebenfalls auf die vorgenannte Stellungnahme, die die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates am 26. Juni 1991 abgegeben hat.

A.2.4.1. Der Ministerrat meint, die bestrittene Maßnahme sei gerechtfertigt durch die Zunahme der Asylanträge, die Feststellung, daß nur etwa 15% der Asylanträge stattgegeben werde, und die Nachteile infolge der Vermehrung der unbegründeten Asylanträge: Rückstände bei der Bearbeitung der Akten, verlängerter Aufenthalt der « falschen » Flüchtlinge und Schwierigkeit ihrer anschließenden Ausweisung, Überbelastung der Aufnahmeeinrichtungen und Kosten der Aufnahme. Die gewählte Lösung bestehe in einer Umkehrung der Beweislast, wodurch die Bearbeitung der Anträge beschleunigt werden könne. Die vier im königlichen Erlaß vom 25. November 1991 bezeichneten Länder hätten nur 36% der im Jahre 1990 eingereichten Anträge geliefert, welche jedoch nur zu einem sehr geringen Prozentsatz zu günstigen Entscheidungen geführt hätten. Durch die zwei

gesetzlich vorgeschriebenen zahlenmäßigen Bedingungen könnten die Länder, welche Probleme mit sich brächten, ermittelt werden, und könne geprüft werden, ob die im betroffenen Land existierenden Schwierigkeiten tatsächlich politischer Natur seien.

A.2.4.2. Hinsichtlich der Begründetheit der Klage betont der Ministerrat hauptsächlich, daß die bestrittene Maßnahme einen Unterschied zwischen zwei Kategorien von Ausländern ins Leben rufe. Sie könne also nicht die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung verletzen, die - eben deren Wortlaut zufolge - nur auf die Belgier Anwendung fänden. Artikel 128 der Verfassung erweitere den für Personen und Güter gewährten Schutz auf die Ausländer unter der Bedingung, daß sie sich auf belgischem Staatsgebiet befänden, und « vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ». Die angefochtene Bestimmung gelte für den Ausländer, « der versucht, in das Königreich zu gelangen » oder « der sich als Flüchtling ausgibt und an der Grenze eine Anerkennung als solcher beantragt », d.h. einen Ausländer, der sich nicht auf belgischem Staatsgebiet befinde. Zum anderen stellt das angefochtene Gesetz eine der « durch Gesetz festgelegten Ausnahmen » dar, die Artikel 128 erlaube. Die Artikel 6 und 6*bis* könnten im vorliegenden Fall also keine Anwendung finden.

A.2.4.3. Die Berufung auf Artikel 3 des Genfer Abkommens sei unbegründet, weil es einerseits Diskriminierungen nur bei der Anwendung des Abkommens untersage und weil andererseits der Schiedshof nicht dafür zuständig sei, eine Gesetzesbestimmung wegen unmittelbarer Verletzung der Vorschriften eines internationalen Vertragswerkes für nichtig zu erklären.

A.2.4.4. Subsidiär macht der Ministerrat geltend, daß die angefochtene Bestimmung, die die Beweislast umkehre, einen gesetzmäßigen Zweck erfülle, der nämlich darin bestehe, die Anzahl der zu prüfenden Akten im Interesse der « echten » Asylbewerber sowie im Interesse der Gesellschaft zu vermindern. Das mathematische Kriterium der « doppelten 5%-Schwelle » sei objektiv und adäquat, weil die betroffenen Länder diejenigen seien, aus denen eine hohe Anzahl von Anträgen stamme, welche nur selten zu günstigen Entscheidungen führten.

Des weiteren stelle das 5%-Kriterium lediglich einen Hinweis dar; seine Anwendung schließe eine Einzelprüfung der Anträge nicht aus. Die Bestimmung sei nicht überflüssig, soweit sie eine Vermutung der Täuschung einführe, eine Beweisregel und keine materielle Regel. Schließlich sei die Maßnahme nicht unangemessen, denn die Vermutung könne widerlegt werden, in bezug auf jeden Antrag werde ein individuelles Gespräch geführt, ein Anrecht auf erneute Überprüfung sei vorgesehen und die Bestimmung könne - wie im letzten Satz des Artikels festgeschrieben - vom König ausgesetzt werden, was Er tun würde, wenn in einem der betroffenen Länder Unruhen ausbrechen würden, die das Leben und die Freiheit in Gefahr brächten.

A.2.5.1. In seinem Erwidierungsschriftsatz weist der Ministerrat darauf hin, daß ein königlicher Erlaß für das Jahr 1991 in Vorbereitung sei. Der Ministerrat fügt hinzu, daß aus dem Umstand, daß eine Bestimmung nicht zur Durchführung gelangt sei, weder abgeleitet werden könne, daß sie verfassungswidrig wäre oder im Widerspruch zu den in Belgien direkt anwendbaren internationalen Vertragswerken stehen würde, noch, daß der Justizminister den Argumenten der Klägerin beipflichten würde. Der Ministerrat legt ein Schreiben vom 3. Juli 1991 vor, in dem der für Belgien, Luxemburg und die europäischen Institutionen zuständige Delegierte des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Begründetheit der angefochtenen Bestimmung anerkennt.

A.2.6.1. In ihrem Schriftsatz stellt die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 379 fest, daß die Situationen, auf die die angefochtene Bestimmung Anwendung finde, sich in der « Aufnahmezone » in Zaventem ereignen würden, daß sich die betroffenen Personen also auf belgischem Staatsgebiet befänden, da keine Gesetzesbestimmung es erlaube, davon die Flughäfen auszuschließen, wo übrigens Bedienstete der belgischen Staatsgewalt ihr Amt ausüben würden. Die durch Artikel 128 *in fine* der Verfassung erteilte Abweichungsbefugnis gelte nur für Behandlungsunterschiede zwischen Belgiern und Ausländern, erlaube es - so die Klägerin - aber nicht, einen Unterschied unter den Ausländern selbst zu machen.

A.2.6.2. In der Annahme, daß die Abweichungsbefugnis sogar eine Differenzierung unter den Ausländern erlauben würde, so sollte sie - nach Ansicht der Klägerin - nicht diskriminierend sein, da die Tragweite von Artikel 128 nicht darin bestehe, alle Diskriminierungen zu erlauben, sondern dem Gesetzgeber - und nicht der vollziehenden Gewalt - die Zuständigkeit vorzubehalten, gerechtfertigte Unterschiede ins Lebens zu rufen. Die Klägerin vertritt die Ansicht, daß eine Auslegung, wonach Artikel 128 von vornherein jegliche Diskriminierung legitimieren würde, auf einer reaktionären Auffassung beruhen würde, die der Entwicklung des modernen Konstitutionalismus, welcher darauf abziele, die Zuständigkeiten des Gesetzgebers innerhalb des richtigen Rahmens zu halten, sowie dem internationalen Schutz der Menschenrechte entgegengesetzt sei.

A.2.6.3. Ferner hätten die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung die internationalen Verpflichtungen Belgiens zu berücksichtigen, insbesondere Artikel 3 des Genfer Abkommens und Artikel 26 des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Es würde dem Schiedshof darum gehen, nicht die Verfassung zu beurteilen, was nicht zu seinem Kompetenzbereich gehöre, sondern den Artikeln 128, 6 und *6bis* eine mit den völkerrechtlichen Bestimmungen vereinbare Tragweite beizumessen.

A.2.6.4. Was die Hauptsache der Klage betrifft, weist die Klägerin darauf hin, daß ein königlicher Erlaß vom 7. Mai 1992, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Mai 1992 veröffentlicht worden sei, den Erlaß vom 25. November 1991 abgeändert habe. Nunmehr, und zwar bis zum 31. Dezember 1992, seien die betroffenen Länder Ghana, Indien, Nigeria, Pakistan und Rumänien. Die Klägerin erinnert an die in ihrer Klageschrift vorgebrachten Argumente, bestreitet die der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegende Erheblichkeit und bezweifelt, daß die « echten » Asylbewerber in der Lage wären, in Zaventem den Beweis für die ernsthafte Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Freiheit zu erbringen. Die dem König erteilte Befugnis zur Aussetzung der Maßnahme, welche ausschließlich bei der Regierung liege, könne nicht als wirksames Korrektiv betrachtet werden; es könne bezweifelt werden, daß sie im Einklang mit Artikel 128 wäre, der die Zuständigkeit, die Ausländer einer spezifischen Behandlung zu unterwerfen, dem Gesetz vorbehalte.

A.2.7.1. Die Klägerinnen in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 381 bemerken an erster Stelle, daß die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung insofern, als sie bestimmte Rechte nur angesichts der Belgier gewährleisten würden, im Widerspruch zu Artikel 14 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Artikel 26 des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte stünden.

Im übrigen nehmen die Klägerinnen den gleichen Standpunkt wie die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 379 ein, was die Tragweite der Artikel 6, *6bis* und 128 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des Genfer Abkommens betrifft, und insbesondere hinsichtlich der Bedingung der Anwesenheit auf belgischem Staatsgebiet und der durch Artikel 128 dem Gesetzgeber gebotenen Möglichkeit der Abweichung.

A.2.7.2. Zur Hauptsache behaupten die Klägerinnen, daß die Aufnahmekosten keine Antastung der Grundprinzipien unserer Verfassung und der von Belgien unterschriebenen internationalen Vertragswerke rechtfertigen könnten. Sie bestreiten, daß das Problem der unbegründeten Anträge durch die angefochtene Bestimmung in angemessener Weise gelöst werde. Wie die übrigen klagenden Parteien, bestreiten sie anhand von Beispielen die Erheblichkeit des « doppelten 5%-Kriteriums ». Sie betonen, daß die unbegründete Beschaffenheit eines Antrags nur dann auf der Staatsangehörigkeit des Antragstellers beruhen könne, wenn dieser aus einem wirklich demokratischen Land stamme. Sie meinen, daß es angesichts der in den zwei königlichen Durchführungserlassen bezeichneten Länder schon seit Jahren ein ungünstiges Vorurteil gegeben habe, was zu einem hohen Prozentsatz von Unzulässigerklärungen bei den Anträgen von Staatsbürgern dieser Länder geführt habe; diese Rechtsprechung beeinflusse die Gesamtstatistiken im Bereich der Anerkennungen.

In bezug auf Artikel 70bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1991

A.3.1. Die Klägerinnen weisen darauf hin, daß die durch Artikel *70bis* dem im summarischen Verfahren entscheidenden Richter erteilte Zuständigkeit eine zweifache Grundlage habe, denn einerseits biete sie dem Ausländer, dessen Asylantrag ohne Untersuchung der Hauptsache abgelehnt worden sei, die Garantie eines unparteiischen Verfahrens, welche eine unerläßliche Garantie darstelle, wenn vorgebracht werde, daß es ein Risiko der Verfolgung gebe, welches eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sein könne. Die Stellungnahme des Generalkommissars sei eine Verwaltungsentscheidung, die im Dringlichkeitsfall von einem Beamten getroffen werde, ohne daß die einen gerechten Prozeß gewährleistenden Regeln beachtet würden. Zum anderen sei die Stellungnahme des Generalkommissars, da sie innerhalb kurzer Frist abgegeben werde, notwendigerweise eine Entscheidung mit erhöhtem Fehlerrisiko. Verfahrensgarantien müßten es ermöglichen, diesen Nachteil zu beheben. Der neue Artikel *70bis* organisiere eine gerichtliche Berufung nur in dem Fall, wo der Generalkommissar sich zugunsten des Antragstellers geirrt habe, nicht wenn er sich zu dessen Nachteil geirrt habe. In beiden Fällen hätte eine Berufung vorgesehen sein müssen. Die Konsequenzen, die sich für die Gesellschaft daraus ergäben, daß ein sich als Flüchtling ausgebender Ausländer Zugang zum Asylverfahren habe, obwohl sein Antrag etwa offensichtlich unbegründet sei, seien im Verhältnis zu den Konsequenzen für einen Flüchtling, der mit Recht vor Verfolgungen fliehe, zu vernachlässigen.

A.3.2.1. Der Ministerrat antwortet, daß die Klage insofern, als sie sich auf Artikel 70bis beziehe, aus zwei Gründen unzulässig sei. Einerseits sei Artikel 70bis, gesetzt den Fall, daß er diskriminierend sei, eine gemäß Artikel 128 der Verfassung durch Gesetz eingeführte Ausnahme vom Gleichheitsgrundsatz; andererseits habe die klagende Partei kein aktuelles Interesse daran, die Nichtigerklärung dieser Bestimmung zu beantragen, nachdem das Gesetz vom 19. Juli 1991 das summarische Verwaltungsverfahren eingeführt habe.

A.3.2.2. Zur Hauptsache macht der Ministerrat geltend, daß die von den Klägerinnen beanstandete Unterscheidung objektiv gerechtfertigt sei. Eine Berufung im summarischen Verfahren sei bei fehlender Übereinstimmung zwischen dem Justizminister und dem Generalkommissar möglich; sie sei nicht vorgesehen im Falle der Übereinstimmung zwischen diesen beiden Trägern der öffentlichen Gewalt. Im letzteren Fall habe der Gesetzgeber davon ausgehen dürfen, daß eine dritte Instanz nicht erforderlich sei.

A.3.3. Die Klägerinnen weisen darauf hin, daß das Gesetz vom 19. Juli 1991 zur Einführung des summarischen Verwaltungsverfahrens nach dem angefochtenen Gesetz vom 18. Juli 1991 ergangen sei und erneut abgeändert werden könne, weshalb es keine Auswirkung auf die gegen Artikel 70bis geäußerte Kritik habe.

In bezug auf Artikel 74/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1991

A.4.1. Die Klägerinnen sind der Ansicht, daß Artikel 74/5 zwar die durch Artikel 5 1 f) der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgeschriebene gesetzliche Grundlage dafür schaffe, daß die Asylbewerber in der «Transitzone» gehalten würden; die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung der Ausübung eines Grundrechtes sei allerdings fraglich. Sie beanstanden die Diskriminierung, die zuungunsten der sich als Flüchtling ausgebenden Ausländer, welche auf dem Luftweg einreisen, gegenüber denjenigen, die auf anderen Wegen einreisen, ins Leben gerufen werde. Sie bestreiten, daß rein praktische oder gar haushaltsmäßige Schwierigkeiten eine solche Behandlungsungleichheit rechtfertigen könnten.

A.4.2.1. Der Ministerrat bestreitet die Zulässigkeit der Klage und wiederholt die Argumente, die er aus Artikel 128 der Verfassung herleitet. Er fügt hinzu, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, eine Gesetzesnorm wegen direkter Verletzung der Vorschriften eines internationalen Vertragswerkes für nichtig zu erklären.

A.4.2.2. Zur Hauptsache macht der Ministerrat geltend, daß die angefochtene Bestimmung nicht angebe, daß sie nur die auf dem Luftweg einreisenden Asylbewerber betreffe; sie könne genauso sehr auf diejenigen Anwendung finden, die auf dem Seeweg einreisen oder sich an den Grenzposten auf dem Land melden. Sie schaffe somit keine Diskriminierung. Artikel 74/5 habe übrigens zum Zweck gehabt, für eine bisherige Praxis eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, weshalb der Klagegrund im Zusammenhang mit der Verletzung von Artikel 5 1 der vorgenannten europäischen Konvention überhaupt unbegründet sei.

A.4.2.3. Der Ministerrat fügt hinzu, daß es dem sich als Flüchtling ausgebenden Ausländer, der in einem Transitzentrum untergebracht sei, freistehe es zu verlassen, um zu seinem Herkunftsland zurückzukehren, und daß er übrigens ein Interesse daran habe, in diesem Zentrum zu bleiben, weil er gemäß Paragraph 5 von Artikel 74/5 in das Königreich einreisen dürfe, wenn sein Antrag nach zwei Monaten nicht abgelehnt worden sei.

A.4.3. Die klagenden Vereinigungen bleiben bei ihrer Behauptung, daß Artikel 74/5 diskriminierend sei. Sie betonen, daß der «Hoge Raad» der Niederlande davon ausgegangen sei, daß der Umstand, daß Menschen in einer Transitzone gehalten werden, einen Freiheitsentzug im Sinne von Artikel 5 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle, und der französische «Conseil constitutionnel» geurteilt habe, daß dieser Umstand wegen der kombinierten Wirkung von Zwangslage und Zeitdauer die individuelle Freiheit der betroffenen Person im Sinne von Artikel 66 der französischen Verfassung antaste. Sie fügen hinzu, daß es sich nicht darum handele, ob die neue Bestimmung im Einklang mit dem vorgenannten Artikel 5 sei, sondern eben darum, ob sie gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoße.

In bezug auf Artikel 52 § 2 7° des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das

Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1991

B.2.1. Artikel 52 § 1 7° des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch das angefochtene Gesetz vom 18. Juli 1991 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« § 1. Der Justizminister oder sein Bevollmächtigter kann beschließen, daß dem Ausländer, der versucht, in das Königreich zu gelangen, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, sich als Flüchtling ausgibt und an der Grenze eine Anerkennung als solcher beantragt, die Einreise in das Staatsgebiet verweigert wird und er infolgedessen durch die mit den Grenzkontrollen beauftragten Behörden zurückgewiesen wird :

(...)

7° wenn der Ausländer aus einem Land kommt, das im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres mindestens 5% der Asylanträge ausmachte, und soweit aus dem letzten Jahresbericht des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose hervorgeht, daß weniger als 5% der getroffenen rechtskräftigen Entscheidungen den aus dem genannten Land stammenden Asylbewerbern den Status eines Flüchtlings zuerkannten, und vorausgesetzt, daß diese im Sinne des internationalen Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge keine Angaben vorbringen, die auf ein ernstes Risiko für ihr Leben oder ihre Freiheit schließen lassen. Der König, nach Stellungnahme des Generalkommissars, setzt durch einen im Ministerrat erörterten Erlaß den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Geltungsdauer der vorliegenden Bestimmung fest. Unter den gleichen Bedingungen kann der König für einen vom Ihm festgesetzten Zeitraum, entweder für alle Herkunftsländer der Asylbewerber, oder für ein oder mehrere Länder, die vorliegende Bestimmung aussetzen. »

Artikel 52 § 2 2° bestimmt folgendes:

« § 2. Der Justizminister oder sein Bevollmächtigter kann beschließen, daß dem Ausländer, der in das Königreich gelangt ist, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, sich als Flüchtling ausgibt und eine Anerkennung als solcher beantragt, der Aufenthalt in dieser Eigenschaft im Königreich verweigert wird:

(...)

2° wenn sich der Ausländer in einem der Fälle, auf die sich § 1 1° bis 5° und 7° bezieht, befindet; »

Artikel 52 § 3 2° bestimmt folgendes:

« § 3. Der Justizminister oder sein Bevollmächtigter kann beschließen, daß dem Ausländer, der auf ordnungsmäßige Weise in das Königreich gelangt ist, sich als Flüchtling ausgibt und eine Anerkennung als solcher beantragt, der Aufenthalt in dieser Eigenschaft im Königreich verweigert wird:

(...)

2° wenn sich der Ausländer in einem der Fälle, auf die sich § 1 1° bis 5° und 7° bezieht, befindet; »

Artikel 52 § 4 2° bestimmt folgendes:

« § 4. Der Justizminister oder sein Bevollmächtigter kann beschließen, daß dem Ausländer, der dazu ermächtigt ist bzw. dem es erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, sich als Flüchtling ausgibt und eine Anerkennung als solcher beantragt, der Aufenthalt in dieser Eigenschaft im Königreich oder die Niederlassung dortselbst verweigert wird:

(...)

2° wenn sich der Ausländer in einem der Fälle, auf die sich § 1 1° bis 3° und 7° bezieht, befindet; »

Diese vier Bestimmungen führen in den vier Fällen, auf die sie sich beziehen, eine Umkehrung der Beweislast zu Lasten der Asylbewerber, die aus den vom König gemäß den zwei festgelegten Kriterien bezeichneten Ländern stammen, ein.

B.1.2. Artikel 128 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen. »

Ausländer können sich also unter der zweifachen Bedingung, daß sie sich auf belgischem Staatsgebiet befinden und keine gesetzlichen Abweichungen vorgesehen sind, auf die in den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung festgelegten Grundsätze der Freiheit und des Diskriminierungsverbotes berufen.

B.2.3. Aufgrund des Artikels 31 des durch das Gesetz vom 26. Juni 1953 genehmigten internationalen Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der in der innerstaatlichen Rechtsordnung direkte Auswirkung hat, sind Ausländer, die die Anerkennung als Flüchtling beantragen, als in Belgien befindlich zu betrachten, solange keine endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit ihres Antrags getroffen worden ist. Sie erfüllen also die erste durch Artikel 128 vorgeschriebene Bedingung.

B.2.4. Die zweite Bedingung findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Artikel 128 der Verfassung bestimmt nämlich, daß durch Gesetz Ausnahmen von der grundsätzlichen Gleichheit von Belgiern und Ausländern festgelegt werden können. Diese Befugnis zur Festlegung von Ausnahmen kann der angefochtenen Bestimmung jedoch keine verfassungsmäßige Grundlage verschaffen, da durch besagte Bestimmung nicht zwischen Belgiern und Ausländern, sondern unter Ausländern unterschieden wird.

B.2.5. Die klagenden Parteien können sich daher im Hinblick auf die in Artikel 52 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genannten Ausländer, die sich als Flüchtling ausgeben, auf die Bestimmungen der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung berufen.

B.2.6. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.2.7. Die angefochtene Bestimmung von Artikel 52 § 1 *7* erhält die individuelle Prüfung jedes einzelnen Antrags auf Anerkennung als Flüchtling sowie die Möglichkeit der Berufung aufrecht, erlegt den Ausländern, die sich als Flüchtling ausgeben und unter die Anwendung dieser Bestimmung fallen, aber die Umkehrung der Beweislast im Zulässigkeitsverfahren auf.

Der somit gemachte Unterschied zwischen Ausländern, die aus einem Land stammen, aus dem im vorigen Jahr mindestens fünf Prozent der Asylbewerber kamen und bei denen weniger als fünf Prozent der Entscheidungen zur Anerkennung geführt haben, einerseits und anderen Ausländern andererseits hat zum Zweck, « jenen Asylbewerbern Einhalt zu gebieten, die auf keinerlei Weise der Definition des Genfer Abkommens entsprechen und demzufolge zwangsläufig abgelehnt werden sollen. Dies geschieht sowohl in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der echten Flüchtlinge, als auch im Interesse der belgischen Gesellschaft » (*Drucks.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1976-2, S. 35 - Bericht namens des Justizausschusses).

B.2.8. Diese Unterscheidung beruht auf objektiven Feststellungen. Sie hängt mit dem verfolgten Zweck zusammen. Dennoch steht sie in keinem angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck, der durch die Anwendung anderer Bestimmungen des Gesetzes erfüllt werden kann, namentlich Artikel 52 § 1 2°, der ohne Unterschied für alle sich als Flüchtling ausgebenden Ausländer gilt.

Laut dieser Bestimmung kann der Ausländer, der sich als Flüchtling ausgibt und dessen Antrag « offensichtlich auf Gründen beruht, die dem Asyl völlig fremd sind, insbesondere weil er arglistig ist oder in keinem Zusammenhang steht mit den Kriterien nach Artikel 1 A (2) des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder mit anderen Kriterien, die die Asylgewährung rechtfertigen », ausgewiesen bzw. ihm der Aufenthalt verweigert werden.

Zu den Gründen, die die Anwendung dieser Bestimmung rechtfertigen, gehört der Umstand, daß der Minister die Tatsache berücksichtigen kann, daß zahlreiche Anträge von Staatsbürgern eines Landes eingereicht worden sind, dessen politische Lage die Billigung dieser Anträge nicht begründete. Soweit aber die vier angefochtenen Bestimmungen einer einzigen Kategorie von Ausländern, die sich als Flüchtling ausgeben, eine Umkehrung der Beweislast auferlegen, sprengen sie den Rahmen dessen, was zum Erreichen des verfolgten Zieles notwendig ist.

Daraus ergibt sich, daß diese Bestimmungen einen Unterschied ins Leben rufen, der mit den Artikeln 128, 6 und 6bis der Verfassung unvereinbar ist.

In bezug auf Artikel 70bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1991

B.3.1. Seit seiner Abänderung durch das angefochtene Gesetz vom 18. Juli 1991 lautet Artikel 70bis folgendermaßen:

« Wenn die gemäß Artikel 63/3 § 3 Absatz 2 getroffene Entscheidung zum Zweck hat, den Ausländer zur Grenze des Landes, aus dem er geflohen ist und in dem seinen Aussagen zufolge sein Leben oder seine Freiheit in Gefahr ist, zurückzuführen, so kann der Ausländer innerhalb von zwei

Werktagen Berufung beim Vorsitzenden des Erinstanzlichen Gerichts einlegen, der nachprüft, ob ernstzunehmende Hinweise auf eine solche Bedrohung bestehen. »

Im Vergleich zum früheren Wortlaut ersetzt die Wortfolge «Artikel 63/3 § 3 Absatz 2» die Wortfolge «Artikel 52».

B.3.2. In der vor der Änderung vom 18. Juli 1991 geltenden Fassung bestimmte Artikel 52, daß der Justizminister beschließen konnte, daß der Ausländer, der ohne die in Artikel 2 aufgeführten Dokumente in Belgien einzureisen versucht und an der Grenze die Anerkennung als Flüchtling beantragt, in sechs Fällen ausgewiesen werden würde. In Anwendung des früheren Artikels 70*bis* konnte der Ausländer also in den sechs in Artikel 52 vorgesehenen Fällen beim Gerichtsvorsitzenden Berufung einlegen, wenn die Entscheidung die Rückführung zur Grenze jenes Landes bezweckte, aus dem er geflohen war und in dem seinen Aussagen zufolge sein Leben oder seine Freiheit bedroht wurde.

B.3.3. In der vor der Änderung vom 18. Juli 1991 geltenden Fassung organisierten die Artikel 63-2 bis 63-5 ebenfalls einen dringenden Antrag auf erneute Überprüfung der vom Minister gemäß Artikel 52 getroffenen Ablehnungsentscheidung. Diese Berufung beschränkte sich nicht auf die Fälle, in denen der Ausländer zu dem Land zurückgeführt wurde, aus dem er geflohen war und in dem seine Freiheit oder sein Leben bedroht wurde. Diese erneute Überprüfung sah die vorherige Stellungnahme des Generalkommissars vor.

B.3.4. Artikel 63-4 präzisierte, daß der Betroffene von der neuen Entscheidung in Kenntnis gesetzt und bei der Benachrichtigung auf die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat hingewiesen werden würde. Dieser Text wurde durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 eingefügt, während der Staatsrat nicht über eine allgemeine Zuständigkeit zur Aussetzung von vor dem Staatsrat angefochtenen Verwaltungsakten verfügte. Der Staatsrat hatte lediglich eine Aussetzungskompetenz angesichts der Verweisungs- und Abschiebungserlasse unter den Bedingungen, die in Artikel 70 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen waren.

B.3.5. Ferner schloß Artikel 63 jede Klage im summarischen Verfahren aufgrund von Artikel 584 der Gerichtsordnung hinsichtlich der in Anwendung der Artikel 63-2, 63-3 und 63-5 Absatz 2 getroffenen Entscheidungen, d.h. der vom Justizminister auf dringenden Antrag auf erneute Überprüfung getroffenen Entscheidungen aus.

B.3.6. Daraus ergab sich, daß mit Ausnahme der Berufungsmöglichkeit nach Artikel 70*bis* in dem darin beschriebenen, beschränkten Fall die vom Minister oder von dessen Bevollmächtigtem aufgrund von Artikel 52 getroffenen Entscheidungen und die vom Minister nach erneuter Überprüfung getroffenen Entscheidungen aufgrund der Artikel 63-2 bis 63-5 nicht für ein summarisches Verfahren - ob Gerichts- oder Verwaltungsverfahren - in Betracht kamen.

B.3.7. Seit der Abänderung vom 18. Juli 1991 enthält die im neuen Artikel 70*bis* vorgesehene Berufung zwei Neuerungen im Vergleich zum früheren Artikel 70*bis*, denn einerseits gibt es die Möglichkeit der Berufung nicht gegen die in erster Instanz vom Minister oder von dessen Bevollmächtigtem getroffene Entscheidung, sondern ausschließlich gegen die vom Minister nach erneuter Überprüfung getroffene Entscheidung und andererseits ist die berufungsfähige Entscheidung diejenige, die in Anwendung von Artikel 63/3 § 3 Absatz 2 getroffen wird, d.h. diejenige, durch welche trotz günstiger Stellungnahme des Generalkommissars oder eines von dessen Stellvertretern der Justizminister innerhalb von fünf Tagen nach Eingang dieser Stellungnahme beschließt, «diese Stellungnahme nicht zu berücksichtigen und eine neue Entscheidung zur Weigerung des Zugangs zum Staatsgebiet, des Aufenthaltes oder der Niederlassung zu treffen». Diese Berufung ist also ausgeschlossen, wenn der Minister auf ungünstige Stellungnahme des Generalkommissars oder eines von dessen Stellvertretern die Weigerungsentscheidung bestätigt (Artikel 63 § 2). Wenn - wie von der klagenden Partei beantragt - die Wortfolge «§ 3 Absatz 2» für nichtig erklärt werden sollte, wäre die Berufung nach Artikel 70*bis* möglich in den zwei Fällen, auf die sich Artikel 63-3 bezieht, ohne daß je nachdem unterschieden wird, ob der Minister die ungünstige Stellungnahme des könig-

lichen Kommissars befolgt bzw. dessen günstige Stellungnahme nicht befolgt hat.

B.3.8. Die Klägerinnen werfen Artikel 70*bis* vor, daß er eine Diskriminierung schaffen würde, soweit er es bestimmten Ausländern erlaubt, eine richterliche Berufung gegen eine Entscheidung des Justizministers einzulegen, während anderen Ausländern jegliche Berufung vor einem ordentlichen Gericht vorenthalten wird.

B.3.9. Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in der durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 abgeänderten Fassung bestimmt, daß nur der Staatsrat dafür zuständig ist, die Aussetzung der Durchführung eines Aktes, der von ihm für nichtig erklärt werden kann, anzuordnen. Dieser Artikel sieht ein Verfahren im äußersten Dringlichkeitsfall vor. Er organisiert in jedem Fall eine kontradiktorische Verhandlung. Er ermöglicht es, die betreffende Behörde mit einem Zwangsgeld zu belegen. Artikel 18 erteilt dem Staatsrat ebenfalls eine ausschließliche Zuständigkeit, vorläufig « alle nötigen Maßnahmen anzuordnen, um die Interessen der Parteien oder der Personen, die ein Interesse an der Lösung des Streitfalls haben, zu wahren, mit Ausnahme der Maßnahmen, die sich auf die bürgerlichen Rechte beziehen ».

B.3.10. Keine Bestimmung schließt von diesen Zuständigkeiten die Entscheidungen aus, welche vom Justizminister in Anwendung der Artikel 63-2 bis 63-5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 getroffen werden.

B.3.11. Wegen der weitgehenden Zuständigkeiten, die dem Staatsrat erteilt worden sind, sowohl hinsichtlich der Aussetzung als hinsichtlich der vorläufigen Maßnahmen, und in Anbetracht der Tatsache, daß sich die Zulässigkeit der Berufungen nicht auf den in Artikel 70*bis* beschriebenen Fall - Rückführung ins Herkunftsland und Bedrohung von Leben oder Freiheit des Ausländers - beschränkt, haben die durch die Artikel 17 und 18 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gebotenen Berufungsmöglichkeiten eine Folge, die mit derjenigen gleichwertig ist, welche in Artikel 70*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist. Im heutigen Stand der Texte, wie sie bei der Klageerhebung existierten und wie sie am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils existieren, liegt die angebliche Diskriminierung nicht vor.

Es gibt keinen Grund, eine eventuelle Änderung dieser Texte vorwegzunehmen, um deren Vereinbarkeit mit den Artikeln 6 und 6*bis* der Verfassung zu beurteilen.

In bezug auf Artikel 74/5, eingefügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 durch das Gesetz vom 18. Juli 1991

B.4.1. Artikel 74/5, eingefügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 durch das Gesetz vom 18. Juli 1991, lautet folgendermaßen:

« § 1. An einem bestimmten, in Grenzgebiet gelegenen Ort kann gehalten werden, bis die Einreisegenehmigung in das Staatsgebiet vorliegt oder seine Abschiebung angeordnet wird:

1° der Ausländer, der gemäß der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von den Behörden, die die Kontrolle an den Grenzen ausüben, abgeschoben werden kann;

2° der Ausländer, der ins Königreich einreisen will, ohne die in Artikel 2 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, sich als Flüchtling ausgibt und einen Asylantrag stellt.

§ 2. Der König kann andere Orte im Königreich bestimmen, die den in Absatz 1 genannten Orten gleichgestellt sind.

Der Ausländer, der an einem dieser anderen Orte gehalten wird, wird nicht als Inhaber einer Einreisegenehmigung angesehen.

§ 3. Es können die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß der Betroffene den Ort, an dem er gehalten wird, nicht ohne die erforderliche Erlaubnis verläßt.

§ 4. Der König kann die Regelung und die Vorgehensweise festlegen, die auf den in Absatz 1 genannten Ort Anwendung finden.

§ 5. Der Betroffene darf an einem bestimmten, an der Grenze gelegenen Ort nicht länger als zwei Monate gehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Betroffene die Einreisegenehmigung ins Königreich. »

B.4.2. Der Hof ist nicht dafür zuständig, zu prüfen, ob diese Bestimmung mit Artikel 5 1° der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der die Fälle bestimmt, in denen eine Gefangenhaltung erlaubt ist, und insbesondere mit Litera f), der von den Fällen handelt, in denen jemand « rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen (...) », vereinbar ist. Der Hof kann nur nachprüfen, ob Artikel 74/5 eine ungerechtfertigte Diskriminierung angesichts der Ausländer, die sich als Flüchtling ausgeben, ins Leben ruft.

Es ist zwar nicht vorgesehen, daß diese Bestimmung auf diejenigen anwendbar sein kann, die bereits in das Land gelangt sind und dort bei einer der in Artikel 60 des Gesetzes genannten

Behörden ihre Erklärung abgeben.

Zwischen diesen beiden Kategorien von Ausländern, die sich als Flüchtling ausgeben, liegt gleichwohl ein objektiver Unterschied vor, denn die eine Gruppe versucht, in das Land hineingelassen zu werden, während die andere sich eigentlich schon dort befindet. Es ist nicht unangemessen, davon auszugehen, daß, obwohl eine Maßnahme, die darauf abzielt, die Betroffenen an einem bestimmten Ort zu halten, vorkommendenfalls angesichts derjenigen, die noch nicht hineingelassen worden sind, ergriffen werden kann, eine solche, die Freiheit einschränkende Maßnahme angesichts derjenigen übermäßig wäre, die sich eigentlich schon in dem Land befinden, wo sie kraft Artikel 50 des Gesetzes über eine achttägige Frist verfügen, um ihre Erklärung abzugeben.

Artikel 74/5 verletzt also nicht die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 377 für unzulässig;

erklärt im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern in der durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 abgeänderten Fassung

- in Artikel 52 § 1: 7^o,
- in Artikel 52 § 2 2^o: die Wortfolge « und 7^o »,
- in Artikel 52 § 3 2^o: die Wortfolge « und 7^o »,
- in Artikel 52 § 4 2^o: die Wortfolge « und 7^o »,

für nichtig;

weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

D. André